

** Unveröffentlichte Lesefassung der Grundordnung unter Berücksichtigung der Änderung gemäß Beschluss des Akademischen Senats vom 17. November 2020, genehmigt durch die Senatorin für Wissenschaft und Häfen am 25. Januar 2022. Verbindlich sind allein die in den Amtlichen Mitteilungen der HSB (zuletzt AM 1/2022) veröffentlichten Fassungen.*

Grundordnung der Hochschule Bremen

vom 16. Dezember 2008*

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft hat am 10. November 2009 gemäß § 110 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 16. Dezember 2008 gemäß § 3 Satz 1 BremHG beschlossene Grundordnung genehmigt.¹

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Mitglieder und Angehörige

II. Organisationsstruktur der Hochschule

1. Zentrale Organe, Hochschulleitung und Gremien

- § 4 Akademischer Senat
- § 5 Rektorat
- § 6 Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Fakultätsleitungen
- § 7 Rektor / Rektorin
- § 8 Konrektoren / Konrektorinnen
- § 9 Kanzler / Kanzlerin
- § 10 Zentrale Kommission für Frauenfragen und Frauenbeauftragte

2. Fakultäten

- § 11 Fakultäten
- § 12 Fakultätsrat
- § 13 Dekanat
- § 14 Dekan / Dekanin, Prodekan / Prodekanin
- § 15 Studiendekan / Studiendekanin
- § 16 Abteilungen
- § 17 Abteilungsrat
- § 18 Abteilungsleitung
- § 19 Studiengangsbereich
- § 20 Studienkommissionen

III. Studierende

¹ Grundordnung der Hochschule Bremen in der Fassung der Änderungsordnung vom 8. Oktober 2013, genehmigt durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft am 14. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013) sowie der Änderung vom 23. Oktober 2018, genehmigt durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz am 21. Februar 2019 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 2/2019).

§ 21 Studierendenschaft

IV. Verfahrensgrundsätze

§ 22 Gleichstellung

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

§ 24 Stimmrecht

§ 25 Beschlüsse

§ 26 Geschäftsordnung

§ 27 Öffentlichkeit

§ 28 Wahlen

§ 29 Veröffentlichungen

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Änderung der Grundordnung

§ 31 Inkrafttreten

Präambel

Die Hochschule Bremen sichert die Freiheit des Lehrens, Lernens und Forschens im Rahmen eines auf demokratischen Prinzipien beruhenden Wissenschaftsverständnisses.

Sie verpflichtet sich den Zielen

- einer humanen, freiheitlichen, gerechten und demokratischen Gesellschaft,
- einer auf die Erleichterung der Arbeit, Bereicherung des Lebens und Schonung der natürlichen Ressourcen der Umwelt ausgerichteten Wissenschaft und Technik,
- ein aufgeklärtes, unterschiedliches Interesse, Meinungen, Lebensstile und Kulturen achtenden und toleranten gesellschaftlichen Klimas,
- der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Geschlechter,
- der Berücksichtigung der besonderen Belange und Bedürfnisse von behinderten und chronisch kranken Menschen,
- der Beseitigung und Verhinderung jeglicher Diskriminierung,
- der internationalen Verständigung.

I. Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Grundordnung der Hochschule Bremen regelt auf Grundlage des Bremischen Hochschulgesetzes die Organisationsstruktur der Hochschule sowie ergänzend die Aufgaben, Kompetenzen, Verfahren und Organisation ihrer zentralen und dezentralen Organe.

§ 2

Rechtsstellung

Die Hochschule Bremen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung der Freien Hansestadt Bremen. Sie hat das Recht und die Pflicht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie

erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen sowie die immatrikulierten Studierenden.

(2) Den Mitgliedern gleichgestellt sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des Rektors / der Rektorin hauptberuflich tätig sind. Sie werden entsprechend ihrer Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit vom Rektor / von der Rektorin im Einzelfall den Gruppen nach Absatz 3 zugeordnet.

(3) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen
3. die Studierenden,
4. die sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen

je eine Gruppe. Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen in Forschung und Lehre mit Hochschulabschluss werden der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 zugeordnet.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren / Professorinnen, die Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen, die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrenbürger / Ehrenbürgerinnen und Ehrensensoren / Ehrensensatorinnen, die Nebenhörer / Nebenhörerinnen und Gasthörer / Gasthörerinnen sowie die Teilnehmer / Teilnehmerinnen angegliederter Bildungsgänge.

(5) Die Mitglieder, die ihnen gleichgestellten Personen und die Angehörigen haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnung und der Weisungen des zuständigen Personals zu benutzen. Sie haben sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen. Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

II. Organisationsstruktur der Hochschule

1. Zentrale Organe, Hochschulleitung und Gremien

§ 4

Akademischer Senat

(1) Der Akademische Senat entscheidet in den ihm nach dem BremHG zugewiesenen Angelegenheiten. Er beschließt über die Grundordnung der Hochschule und sonstige Satzungen, soweit das Gesetz diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ der Hochschule zuweist, über die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Studiengängen, Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und übergreifenden Organisationseinheiten nach den §§ 13 und 13a BremHG, die Wahl des Rektors, den Vorschlag des Rektors zur Bestellung der Konrektoren und des Kanzlers, unbeschadet eines Letztentscheidungsrechts des Rektorats über den vom Rektorat vorgelegten

Hochschulentwicklungsplan nach § 103 BremHG, über die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung sowie über fakultätsübergreifende Angelegenheiten der Lehre. Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben von grundsätzlicher Bedeutung Stellung und nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Rektorats entgegen und berät ihn. Er bestellt zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 BremHG Frauenbeauftragte.

(2) Der Akademische Senat besteht aus 16 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BremHG im Verhältnis 6:3:4:3 sowie 5 Dekanen / Dekaninnen für die Amtsperiode vom 1. März 2008 bis 28. Februar 2010. Die Dekane / Dekaninnen werden von ihren Prodekanen / Prodekaninnen vertreten. Beginnend mit der Amtsperiode ab 1. März 2010 besteht der Akademische Senat aus 18 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 4 BremHG im Verhältnis 8:4:4:2 sowie 3 Vertretern / Vertreterinnen der Dekane / Dekaninnen. Die Vertreter / Vertreterinnen der Dekane / Dekaninnen werden von den Dekanen / Dekaninnen gewählt. Die Dekane / Dekaninnen werden von den nicht gewählten übrigen Dekanen / Dekaninnen, ersatzweise von ihren Prodekanen / Prodekaninnen vertreten. Die nicht gewählten Dekane / Dekaninnen haben auch außerhalb des Vertretungsfalls Rederecht im Akademischen Senat. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unbesetzt, fallen sie der jeweils anderen Gruppe zu.

(3) Die Mitglieder des Rektorats beraten den Akademischen Senat. Der Rektor / Die Rektorin führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Zentrale Frauenbeauftragte nach § 6 Abs. 6 BremHG sowie ein Mitglied des Personalrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen; die Zentrale Frauenbeauftragte hat Antragsrecht.

(4) Der Akademische Senat kann zu seiner Beratung ständige und nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 5 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor / der Rektorin, ein bis drei Konrektoren / Konrektorinnen und dem Kanzler / der Kanzlerin. Der Rektor / Die Rektorin führt den Vorsitz und legt die Grundsätze fest, nach denen die Hochschule geleitet und verwaltet werden soll. Die Mitglieder des Rektorats nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben des Rektorats in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die das Gesetz oder diese Grundordnung keinem anderen Organ zuweist.

§ 6 Zusammenarbeit zwischen Rektorat und Fakultätsleitungen

(1) Die Zusammenarbeit des Rektorats mit den Dekaninnen und Dekanen wird durch eine ständige Konferenz institutionalisiert. Diese ständige Konferenz besteht aus den Mitgliedern des Rektorats nach § 5 sowie den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten mit beratender Stimme. Die Rektorin / Der Rektor führt den Vorsitz. Die Dekaninnen und Dekane werden von ihren Prodekaninnen und Prodekanen vertreten.

(2) Die ständige Konferenz berät in folgenden Angelegenheiten:

1. Strategische Hochschulentwicklung, (Darstellung der vorgesehenen fachlichen, strukturellen, personellen, baulichen und finanziellen Entwicklungen, Festlegung für die künftige Verwendung

freiwerdender und neuer Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie sonstiges wissenschaftliches Personal)

2. Festlegung der Grundsätze für den Abschluss der Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a BremHG in Bezug auf die Aufgaben der Fakultäten, (Qualität und Quantität der von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in den Bereichen Lehre und Studium, wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung, Wissenschaftstransfer, Frauenförderung und Erfüllung des Gleichstellungsauftrags, überregionale und internationale Zusammenarbeit, Entwicklung der Hochschulstruktur und Qualitätsmanagement)

3. Profilbildung der Hochschule

4. Aufstellung von Wirtschafts- und Haushaltsplänen,

5. Errichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,

6. Erlass von Gebührenordnungen,

7. grundsätzliche fakultätsübergreifende Fragen der Organisation von Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung,

8. sonstige fakultätsübergreifende Angelegenheiten betreffend Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung.

(3) Die Beschlussfassung über die in der ständigen Konferenz beratenen Angelegenheiten nach Abs. 2 obliegt den Mitgliedern des Rektorats. Die Dekaninnen und Dekane haben insoweit Antrags- und Vortragsrecht.

(4) Trifft das Rektorat eine Entscheidung gegen den erklärten Willen aller Dekaninnen und Dekane oder lehnt es einen ihrer gemeinschaftlich gestellten Anträge vollständig oder teilweise ab, kann innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung durch eine Dekanin / einen Dekan Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall ist die Angelegenheit in der darauffolgenden Sitzung der ständigen Konferenz erneut auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln. Wird danach der gefasste Beschluss durch das Rektorat bestätigt, ist ein Einspruch gegen den bestätigten Beschluss nicht mehr möglich.

(5) Über die Sitzungen der ständigen Konferenz werden Protokolle erstellt, die zeitnah hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 7 Rektor / Rektorin

Der Rektor / Die Rektorin vertritt die Hochschule gerichtlich und außergerichtlich nach außen und nach innen. Er / Sie bestimmt die Anzahl der Konrektoren / Konrektorinnen unter Beachtung von § 81 Abs. 1 Satz 1 BremHG sowie die Dauer ihrer Amtszeit in einem Rahmen von zwei bis fünf Jahren und bestellt sie und den Kanzler / die Kanzlerin nach Beschlussfassung durch den Akademischen Senat. Er / Sie wahrt die Ordnung der Hochschule und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Rektor / Die Rektorin kann nicht in Organe der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Konrektoren / Konrektorinnen

Als Mitglieder des Rektorats nehmen die Konrektoren / Konrektorinnen ihre Aufgaben im Rahmen der Aufgabenzuweisung durch die Geschäftsordnung sowie der Entscheidungen des Rektorats eigenverantwortlich wahr.

§ 9

Kanzler / Kanzlerin

Als Mitglied des Rektorats leitet der Kanzler / die Kanzlerin die Hochschulverwaltung und ist verantwortlich für die verwaltungsmäßige Durchführung der Beschlüsse des Rektorats und des Akademischen Senats. Er / Sie wirkt darauf hin, dass die Verwaltung die für die Erfüllung der Hochschulaufgaben notwendigen Dienstleistungsfunktionen wahrnimmt und übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Dienstleistungsbereichs aus.

§ 10

Zentrale Kommission für Frauenfragen und Frauenbeauftragte

(1) Die Zentrale Kommission für Frauenfragen und die Frauenbeauftragte unterstützen die Hochschule nach Maßgabe der Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes bei allen Gleichstellungsmaßnahmen und wirken insbesondere bei der Struktur- und Entwicklungsplanung sowie bei Personalentscheidungen in Bezug auf das wissenschaftliche Personal mit. Sie erstellen für das Rektorat und den Akademischen Senat Vorschläge für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Erreichung allgemeiner Gleichbehandlung und Geschlechtergerechtigkeit.

(2) In den Fakultäten können dezentrale Frauenbeauftragte aus dem Kreis der weiblichen Hochschulmitglieder gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BremHG gewählt werden. Für die dezentralen Frauenbeauftragten gilt das Beteiligungsrecht nach § 6 Abs. 6 BremHG in Bezug auf die Fakultäten entsprechend.

2. Fakultäten

§ 11

Fakultäten

(1) Die Hochschule Bremen gliedert sich in Fakultäten als organisatorische Grundeinheiten. Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat, im Fall der Einrichtung von Abteilungen der Abteilungsrat und der Abteilungsleiter, das Dekanat, der Dekan / die Dekanin, der Prodekan / die Prodekanin und der oder die Studiendekane / Studiendekaninnen.

(3) Der Fakultät zugeordnet sind die in ihr tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

(4) Die Fakultäten der Hochschule Bremen sind

1. Wirtschaftswissenschaften (School of International Business – SIB)
2. Architektur, Bau und Umwelt
3. Gesellschaftswissenschaften
4. Elektrotechnik und Informatik
5. Natur und Technik.

§ 12

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat besteht aus 13, 11 oder 9 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 7:2:2:2 oder 6:2:2:1 oder 5:1:2:1. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder für die folgende Amtsperiode eine andere Zusammensetzung im Rahmen der Modelle nach Satz 1 beschließen. Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung gilt die erste Zusammensetzung des Fakultätsrates im Verhältnis 7:2:2:2 für die Fakultäten 1 und 5, im Verhältnis 6:2:2:1 für die Fakultät 2 sowie die Zusammensetzung im Verhältnis 5:1:2:1 für die Fakultäten 3 und 4. Bleiben bei der Wahl Sitze der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen oder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen unbesetzt, fallen sie der jeweils anderen Gruppe zu.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen untergliedert, sind bei einer Zusammensetzung des Fakultätsrates im Verhältnis 7:2:2:2 oder 6:2:2:1 ein bis zu drei und bei einer Zusammensetzung im Verhältnis 5:1:2:1 bis zu zwei Vertreter / Vertreterinnen der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen kraft Amtes Mitglieder des Fakultätsrates unter Anrechnung auf die Zahl der Sitze der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen, die gleichzeitig Mitglieder des Dekanats sind, können nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein. Die Mitglieder des Fakultätsrates werden von den der Fakultät zugeordneten Mitgliedern ihrer Gruppen gewählt; sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Vertreter / Vertreterinnen der Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen im Fakultätsrat werden von den Abteilungsleitern / Abteilungsleiterinnen gewählt, sofern ihre Zahl die Zahl der Mandate nach Satz 1 übersteigt. Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Im Rahmen der Aufgaben der Fakultät nach § 11 Abs. 1 beschließt der Fakultätsrat über

1. Vorschläge für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen; sofern die Fakultät in Abteilungen untergliedert ist, beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Abteilungsrates,
2. Studienpläne, Modulhandbücher und Prüfungsordnungen,
3. Grundsätze für die Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. Förderung und Koordination der Abstimmung von Forschungs- und künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
5. Bildung von Berufungskommissionen und Berufungsvorschläge nach Maßgabe der Berufsordnung,
6. Vorschläge für die Ernennung von Honorarprofessoren,
7. Grundsätze des Qualitätsmanagements der Lehre nach § 69 BremHG auf der Grundlage der Berichte gemäß § 89 Abs. 4 Satz 6 BremHG,
8. Grundsätze der Mittelbewirtschaftung,
9. Einrichtung und Aufhebung von dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BremHG,
10. Stellungnahmen zu Anträgen auf Einrichtung und Schließung von Instituten gemäß § 91 BremHG.

Der Fakultätsrat berät die Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 105a Abs. 3 BremHG sowie den jährlichen Bericht des Dekanats.

(4) Im Fall der Bildung von Abteilungen gehen die Zuständigkeiten gemäß Absatz 3 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 über auf den Abteilungsrat, der abschließend entscheidet. Beschlüsse nach Absatz 3 Nr. 2, soweit Studienpläne betroffen sind, und Absatz 3 Nr. 7 hat der Fakultätsrat bzw. der Abteilungsrat im Benehmen mit dem zuständigen Studiendekan zu fassen. Bei der Bildung der Berufungskommission (Abs. 3 Nr. 5) für eine abteilungsübergreifende Hochschullehrerstelle sind die Abteilungsräte der betroffenen Abteilungen zu beteiligen. Das Nähere regelt die Berufsordnung.

(5) Der Fakultätsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor / von der Rektorin Auskunft über alle Angelegenheiten der Fakultät verlangen.

§ 13 Dekanat

(1) Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Dekan / eine Dekanin und auf dessen / deren Vorschlag einen Prodekan / eine Prodekanin, sowie aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bis zu 3 Studiendekane / Studiendekaninnen. Der Fakultätsrat bestimmt vor der Wahl der Dekanatsmitglieder die Dauer ihrer Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl von zwei Studiendekanen / Studiendekaninnen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 8 Studiengänge oder mindestens 1000 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl von drei Studiendekanen / Studiendekaninnen setzt voraus, dass der Fakultät mindestens 16 Studiengänge oder mindestens 2500 Studierende zugeordnet sind. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Die Mitglieder des Dekanats üben ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(2) Ist die Fakultät in Abteilungen gegliedert, erfolgt die Wahl der Mitglieder des Dekanats auf Vorschlag der Abteilungen. Dazu wählen die Abteilungsräte aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Kandidaten / eine Kandidatin für das Amt des Dekans / der Dekanin, des Prodekans / der Prodekanin und aus dem Kreis der der Abteilung angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen und unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen Kandidaten / Kandidatinnen für das Amt eines Studiendekans einer Studiendekanin. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Mitglieder des Dekanats nach Maßgabe des Absatzes 1. Das Vorschlagsrecht des gewählten Dekans / der gewählten Dekanin für das Amt des Prodekans / der Prodekanin entfällt in diesem Fall.

(3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied des Dekanats oder das Dekanat als Ganzes abwählen, indem er gleichzeitig Nachfolger / Nachfolgerinnen wählt; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Absatz 2 gilt für die Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin entsprechend.

(4) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es setzt die Entscheidungen des Fakultätsrates sowie die Entscheidungen der Abteilungsräte um. Es ist dem Fakultätsrat verantwortlich. Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Ordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Es entscheidet im Rahmen der Richtlinien des Dekans / der Dekanin, der Entscheidungen und Beschlüsse des Rektors / der Rektorin, des Rektorats, des Akademischen Senats und des Fakultätsrates insbesondere über abzuschließende Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat und aufzustellende Ausstattungspläne im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans. Das Dekanat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung und die Rechenschaftspflicht geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass bestimmte Aufgaben einem Mitglied des Dekanats zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden. Mitglieder des Dekanats können nicht zugleich Mitglieder des Fakultätsrates sein.

§ 14 Dekan / Dekanin, Prodekan / Prodekanin

(1) Der Dekan / Die Dekanin vertritt die Fakultät innerhalb und außerhalb der Hochschule. Er / Sie führt den Vorsitz im Fakultätsrat und im Dekanat. Er / Sie legt die Richtlinien für das Dekanat fest und entscheidet im Rahmen der Zuständigkeit des Dekanats über

1. die Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Mittel, Stellen und Einrichtungen,
2. die Mittelbewirtschaftung,
3. die Übertragung bestimmter Lehraufgaben zur Sicherstellung des erforderlichen Lehr- und Prüfungsangebots auf die in der Lehre Tätigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen und
4. Vorschläge zur Gewährung von Leistungsbezügen; das Nähere regelt die Ordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen.

(2) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung eines Organs der Fakultät nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann der Dekan / die Dekanin anstelle dieses Organs die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Er / Sie unterrichtet unverzüglich das zuständige Organ. Das zuständige Organ kann die Maßnahme oder Entscheidung aufheben oder abändern, bei Unaufschiebbarkeit jedoch nur durch eine eigene Regelung der Angelegenheit; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. Dem Dekan / Der Dekanin können durch Beschluss des Dekanats weitere Angelegenheiten zur alleinigen Entscheidung übertragen werden.

(3) Beschlüsse des Dekanats, des Studiendekans / der Studiendekanin, des Fakultätsrates oder der Abteilungsräte, die der Dekan / die Dekanin für rechtswidrig hält, hat er / sie zu beanstanden und erneute Beschlussfassung zu verlangen; wird nicht abgeholfen, berichtet er / sie dem Rektor / der Rektorin.

(4) Der Dekan / Die Dekanin kann an allen Sitzungen der Gremien der Fakultät beratend teilnehmen.

(5) Der Dekan / Die Dekanin wird durch den Prodekan / die Prodekanin vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

(6) Der Dekan / Die Dekanin ist Vorgesetzter / Vorgesetzte der der Fakultät zugeordneten Bediensteten mit Ausnahme der Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Ist die Fakultät in Abteilungen untergegliedert, kann der Dekan / die Dekanin das Weisungsrecht auf die der Fakultät zugeordneten Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen delegieren.

§ 15

Studiendekan / Studiendekanin

(1) Der Studiendekan / Die Studiendekanin entscheidet über

1. Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen seiner / ihrer Befugnisse nach dem Bremischen Hochschulgesetz,
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 51 BremHG,
3. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 BremHG und
4. Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan / die Dekanin oder der Rektor die Rektorin als Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte zuständig ist.

Er / Sie hat dabei die Beschlüsse des Dekanats und des Fakultätsrates und der Abteilungsräte zu beachten. Er / Sie koordiniert die Umsetzung der Beschlüsse von Abteilungsräten und Studienkommissionen.

(2) Dem Studiendekan / Der Studiendekanin können weitere Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(3) Werden mehrere Studiendekane / Studiendekaninnen gewählt, beziehen sich die Aufgaben nach Absatz 1 auf die ihnen jeweils zugeordneten Studiengänge der Fakultät.

§ 16 Abteilungen

(1) Fakultäten können in Abteilungen untergliedert werden. Die Fakultät 2 gliedert sich in die Abteilungen „Architektur - School of Architecture“ und „Bau und Umwelt“, die Fakultät 5 gliedert sich in die Abteilungen „Maschinenbau“ und „Schiffbau, Meerestechnik, Nautik, Biologie, Bionik.“² Über die Einrichtung weiterer sowie die Änderung und Aufhebung bestehender Abteilungen beschließt der Akademische Senat auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Den Abteilungen zugeordnet sind die in ihnen tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule nach § 5 Abs. 1 BremHG sowie diesen gleichgestellte Personen.

§ 17 Abteilungsrat

(1) Der Abteilungsrat besteht aus 7 Vertretern / Vertreterinnen der Gruppen nach § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 BremHG im Verhältnis 4:1:1:1. § 12 Abs. 1 S. 4 sowie Abs. 2 S. 3 und 5 gelten entsprechend.

(2) Im Rahmen der Aufgaben der Fakultät nach § 11 Abs. 1 beschließt der Abteilungsrat über die Angelegenheiten nach § 12 Abs. 4.

(3) Der Abteilungsrat kann vom Dekanat oder einzelnen Dekanatsmitgliedern und vom Rektor / von der Rektorin Auskunft über alle Angelegenheiten der Abteilung verlangen.

§ 18 Abteilungsleitung

(1) Der Abteilungsrat wählt aus dem Kreis der der Abteilung zugeordneten Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin. Der Abteilungsrat bestimmt vor der Wahl des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin die Dauer der Amtszeit von zwei bis vier Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Abteilungsrates auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Der Abteilungsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Abteilungsleiter / die Abteilungsleiterin abwählen, indem er gleichzeitig den Nachfolger / die Nachfolgerin wählt; Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin vertritt die Abteilung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs im Fakultätsrat oder als gewähltes Mitglied des Dekanats im Dekanat und innerhalb der Hochschule sowie in fach- und studiengangsspezifischen Gremien außerhalb der Hochschule. Er / Sie koordiniert das Modulangebot der Abteilung zur Sicherstellung des Lehrangebotes der zugehörigen Studiengänge im Benehmen mit den Studiengangsleitern / Studiengangsleiterinnen und stimmt dieses mit dem / der zuständige Studiendekan / Studiendekanin ab. Der Abteilungsleiter / Die

² § 16 Absatz 1 Satz 2 neu gefasst durch Beschluss des Akademischen Senats vom 8. Oktober 2013, genehmigt durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft am 14. Oktober 2013 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 4/2013).

Abteilungsleiterin führt ohne Stimmrecht den Vorsitz im Abteilungsrat. Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin übt sein / ihr Amt so lange aus, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 19 Studiengangsleitung

(1) Auf Vorschlag des Dekanats wählt der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen auf Vorschlag der Abteilungsleitung der Abteilungsrat, für die der Fakultät bzw. der Abteilung zugeordneten Studiengänge aus dem Kreis der der Fakultät bzw. Abteilung angehörenden Hochschullehrer /Hochschullehrerinnen und der unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen einen Studiengangsleiter / eine Studiengangsleiterin. Ein Studiengangsleiter / Eine Studiengangsleiterin kann für mehrere fachverwandte Studiengänge gleichzeitig gewählt werden. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen.

(2) Dem Studiengangsleiter / Der Studiengangsleiterin obliegt die organisatorische, fachliche und wissenschaftliche Führung des Studiengangs. Er / Sie ist für die Konzeption der fachlichen Inhalte des Studiengangs oder der Studiengänge und die Organisation der Lehre in Abstimmung mit dem Studiendekan / der Studiendekanin zuständig. Er / Sie vertritt den oder die geleiteten Studiengänge intern gegenüber der Abteilungsleitung und / oder gegenüber dem Dekanat sowie extern durch Mitwirkung in studiengangsbezogenen überregionalen Gremien. Er / Sie wirkt mit in der Studienkommission der vertretenen Studiengänge und beteiligt sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung und an der Studienreform.

§ 20 Studienkommissionen

(1) Zur Mitwirkung bei einzelnen oder bei allen Aufgaben nach § 90 BremHG sowie weiteren Aufgaben kann der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen der Abteilungsrat, für die Dauer seiner Amtsperiode Studienkommissionen einsetzen. Über die Zahl der einzurichtenden Studienkommissionen und die Zahl ihrer Mitglieder beschließt der Fakultätsrat, im Fall der Bildung von Abteilungen der Abteilungsrat. Studienkommissionen können für einen oder mehrere Studiengänge der Fakultät oder Abteilung zuständig sein.

(2) Studienkommissionen sind einzurichten, wenn die Vertreter / Vertreterinnen der Studierenden im Fakultäts- bzw. Abteilungsrat dies beantragen.

(3) Studienkommissionen gehören je zur Hälfte Mitglieder der Fakultät bzw. der Abteilung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremHG einerseits sowie Nr. 3 andererseits an, sowie vorbehaltlich Satz 2 zweite Alternative die Studiendekane oder Studiendekaninnen mit Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind die Studiengangsleiter / Studiengangsleiterinnen, ersatzweise die Studiendekane / Studiendekaninnen unter Anrechnung auf die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BremHG. Soweit die Studienkommissionen nichts anderes bestimmen, führen die Mitglieder nach Satz 2 jeweils den Vorsitz.

(4) Ist für einen Studiengang eine Studienkommission nicht eingerichtet, ist den Studierendenvertretern im Fakultäts- bzw. Abteilungsrat Gelegenheit zu geben, zu Entwürfen von Prüfungsordnungen sowie zu Planungen des Lehrangebots und der Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements Stellung zu nehmen.

III. Studierende

§ 21 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen selbst. Die Studierendenschaft gibt sich eine eigene Grundordnung.

IV. Verfahrensgrundsätze

§ 22 Gleichstellung

Die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) finden auf Studierende und Angehörige der Hochschule entsprechende Anwendung. Das Verfahren für Fälle von Benachteiligung und Diskriminierung Studierender regelt der Rektor / die Rektorin entsprechend den für Beschäftigte geltenden Regelungen.

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Hochschule und der ihnen gleichgestellten Personen. Die Übernahme einer solchen Funktion kann von hauptberuflich tätigen Mitgliedern nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Gremien sind an Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen an der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht teil, wenn diese ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen besonderen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Satz 2 gilt entsprechend, wenn durch die Entscheidungen im Einzelfall, die Personal- und Haushaltsangelegenheiten berühren, der Aufgabenbereich eines Gremienmitglieds unmittelbar betroffen ist.

(3) Die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Gewählte Mitglieder des Akademischen Senats, der Fakultäts- und Abteilungsräte, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, können wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Selbstverwaltung nicht gekündigt oder gegen ihren Willen abgeordnet oder versetzt werden. Dies gilt entsprechend für Frauenbeauftragte nach § 6 BremHG.

(4) Mitgliedern von Gremien ist auf ihr Verlangen Auskunft über alle in die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums fallenden Angelegenheiten von der zuständigen Verwaltungsstelle der Hochschule und von dem / der für die Leitung des jeweiligen Gremiums Verantwortlichen zu erteilen.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder von Gremien beträgt, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, zwei Jahre, die der Vertreter der Studierenden ein Jahr. Das Mandat erlischt auch, wenn ein Mitglied eines Gremiums seine Zugehörigkeit zu der betreffenden Gruppe oder zu der betreffenden Gliederung, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, verliert. Eine Abwahl ist mit Ausnahme der Rektorin / des Rektors (§ 83 Abs. 3 BremHG) und der Mitglieder des Dekanats (§ 89 Abs. 7 BremHG) unzulässig. Die Mitglieder der Gremien bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 24 Stimmrecht

Alle Mitglieder von Gremien haben das gleiche Stimmrecht, soweit diese Grundordnung oder das Bremisches Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 25 Beschlüsse

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, kann der Sprecher / die Sprecherin des Gremiums nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes eine zweite Sitzung einberufen, in der das Gremium in jedem Fall beschlussfähig ist; bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Haben einzelne Gruppen oder Gremien nicht gewählt oder üben gewählte Vertreter / Vertreterinnen ihr Amt dauernd nicht aus, so werden ihre Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Grundordnung keine andere Regelung getroffen ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Entscheidungen, die Lehre, Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern / Hochschullehrerinnen unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung in der nächsten Sitzung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen. Bei Berufungsvorschlägen ist der Vorschlag der Mehrheit des Gremiums als weiterer Vorschlag vorzulegen.

(5) Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 26 Geschäftsordnung

(1) Das Nähere zu den §§ 23 und 25 wird in der Allgemeinen Geschäftsordnung zum Verfahren der Kollegialorgane geregelt.

(2) Die Allgemeine Geschäftsordnung enthält auch Bestimmungen zu digitalen Sitzungs- und Beschlussformaten für notwendige Beschlüsse in der veranstaltungsfreien Zeit und die Fälle, in denen aus besonderen Gründen Präsenzsitzungen nicht durchgeführt werden können. Sie enthält Regelungen zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren, insbesondere in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen eine notwendige Entscheidung weder in einer Präsenzsitzung noch in einer Sitzung in einem digitalen Format rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Allgemeine Geschäftsordnung bestimmt die Bedingungen für geheime Abstimmungen sowie Wahlentscheidungen in digitalen Formaten und schafft Regelungen zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit und, soweit erforderlich, von Öffentlichkeit, auch außerhalb von Präsenzsitzungen entsprechend dem allgemeinen technischen Standard und nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten.

(3) Der Akademische Senat und die Fakultätsräte können für sich und die von ihnen eingesetzten Gremien ergänzende Bestimmungen treffen, die der Genehmigung durch die Rektorin bzw. den Rektor bedürfen.

§ 27 Öffentlichkeit

(1) Die Hochschulgremien tagen öffentlich, soweit das Gesetz oder diese Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Der Leiter / Die Leiterin der Sitzung eines Hochschulgremiums kann Zuhörer / Zuhörerinnen, die die Beratungen nachhaltig stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. Der Rektor / Die Rektorin ist unverzüglich zu unterrichten. Wird eine Sitzung durch eine Störung verhindert oder deswegen vorzeitig abgebrochen, kann die nächste Sitzung als nichtöffentliche einberufen werden.

(4) Tagesordnungen, Empfehlungen und Beschlüsse der Gremien sind hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 28 Wahlen

(1) Aktives und passives Wahlrecht zu Gremien der Hochschule haben nur Mitglieder der Hochschule und den Mitgliedern Gleichgestellte im Umfang der Gleichstellung.

(2) Mitglieder des Rektorats können nicht Mitglied des Akademischen Senats, eines Fakultäts- oder Abteilungsrates oder eines Dekanats sein. Mitglieder eines Dekanats können nicht Mitglied des Fakultäts- oder Abteilungsrates sein. Mitglieder des Personalrats sowie deren Stellvertreter und Nachrücker können nicht Mitglieder des Rektorats, eines Dekanats oder einer Abteilungsleitung sein.

(3) Niemand kann in mehr als einer Gruppe und in mehr als einer Fakultät wählen und gewählt werden.

(4) Die Besetzung der Gremien erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung und des Bremischen Hochschulgesetzes. Es gilt der Grundsatz, dass alle Mitgliedergruppen sowie Frauen und Männer angemessen vertreten sein sollen. Frauen sollen mindestens den ihrem prozentualen Anteil an den Mitgliedern ihrer Gruppe entsprechenden Anteil der Mandate besetzen. Die auf die Mitgliedergruppen und Gremien bezogenen konkreten Frauenquoten werden jeweils vor den Gremienwahlen von der Wahlkommission unter Beteiligung der Zentralen Kommission für Frauenfragen auf der Basis des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses festgesetzt und im Wahlausschreiben bekannt gegeben. Eine Vertretung beider Geschlechter mit jeweils mindestens 40 % pro Statusgruppe wird für alle Gremien der Selbstverwaltung angestrebt.

(5) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und die Fakultäts- und Abteilungsräte muss die Stimmabgabe an mindestens zwei Arbeitstagen innerhalb der Veranstaltungszeit möglich sein; Briefwahl ist zu gewährleisten.

(6) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie die Wahlprüfung sind in der Wahlordnung zu regeln. Die Wahlordnung regelt auch die Wahl des Rektors / der Rektorin, des Dekans / der Dekanin und der Abteilungsleitung.

§ 29
Veröffentlichungen

Der Rektor / Die Rektorin gibt die Amtlichen Mitteilungen der Hochschule heraus. Darin sind Satzungen und andere Rechtsvorschriften der Hochschule zu veröffentlichen. Soweit Satzungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

V. Schlussbestimmungen

§ 30
Änderung der Grundordnung

Für die Änderung der Grundordnung gilt § 3 BremHG.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt mit der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Organisationsstruktur der Hochschule Bremen (Teil-Grundordnung) vom 26. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen 1 / 2007 S. 2) außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieser Grundordnung amtierenden Organe und Gremien wird durch das Inkrafttreten nicht berührt.

Bremen, den 10. November 2009

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft